

Preisaufgaben

auf die sechs Jahre 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, und 1825.

I. Für Verbesserungen bei der Landwirtschaft.

§. 1.

Diejenigen, welche Weideplätze, die ihnen gemeinschaftlich zustehen, und von ihnen bisher gemeinschaftlich benützt worden, unter obrigkeitlicher Bestätigung in rechtsbeständiger Weise ganz oder zum größten Theile, dergestalt unter mehrere Eigenthümer zur Verteilung bringen, daß jedem das ihm zugetheilte Stück zum uneingeschränkten Gebrauche verbleibe, erhalten, nach der Beträchtlichkeit des Terrains,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Verteilung
der Weideplätze.

Siehe An-
merkung zu §. 2.
und 3.

§. 2.

Diejenigen, welche der Koppelhütung auf ihren gegenseitigen Grundstücken be- rechtigt sind, und solche, unter Bestätigung ihrer Obrigkeiten, durch rechtsbeständigen Ver- gleich also aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Wehütung und Beurbarung überlassen wird, bekommt gleichfalls, nach der Beträchtlichkeit des Terrains der aufgehobenen Hütung,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Aufhebung der
Koppelhütung.

Würde hierbei die Wehütung zur Koppel, nach abgebrachten Feldfrüchten und Grummet, auf den Feldern bis zu der, jedem Eigenthümer frei zu lassenden Wiederbestellung, und auf den Wiesen bis mit dem 31sten März den gesammten Koppelberechtigten vorbehalten, so wird jene Prämie, nach der Beträchtlichkeit der aufgehobenen Hütung, nur mit

25, 50, 100 bis 150 Thalern — —

gereicht.

Siehe An-
merkung zu §. 2.
und 3.

§. 3.

Derjenige Schaftrift-Berechtigte, welcher freiwillig, jedoch für beständig und auf rechtsbeständige Weise, einer triftleidenden Commun verwilligt, daß sie ein Drittheil, oder wenigstens ein Viertel der Brachart, vom Matthias- Tage an bis zu Altmißaelis, mit Futterkräutern, oder von Walpurgis bis zur Mitte Novembers, mit Rüben und Kraut benützen könne, erhält ein für allemal, für einen District von 50 Acker,

100 Thaler, — —

Beizung trift-
leidender Com-
munen.